

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

(1) Termine

- 1.1 Termine der gemeinsamen Ausflugstage werden durch die Schulleitung festgelegt und im Jahreskalender rechtzeitig bekannt gegeben. Der Ausflugstag im 2. Halbjahr findet nach Notenschluss am Ende des Schuljahres für alle in der Schule noch anwesenden Klassen statt.
- 1.2 Termine der Klassenfahrten werden zu Schuljahresbeginn von der Schulleitung festgelegt und in den Jahreskalender aufgenommen.
- 1.3 Die Fahrten sind so zu planen, dass dem Rückreisetag ein unterrichtsfreier Tag folgt.
- 1.4 Alle mehrtägigen Fahrten, die nicht im Klassenverband durchgeführt werden (Teilnahme an Wettbewerben, Studienberatungen u.ä.), müssen spätestens zu Beginn des Schulhalbjahres bei der Schulleitung gemeldet sein und in den Jahresplan aufgenommen werden.

(2) Genehmigung durch die Schulleitung

- 2.1 Anträge auf eine Klassenfahrt müssen spätestens vier Wochen vorher schriftlich der Schulleitung vorliegen.
- 2.2 Anträge auf Tagesausflüge, Exkursionen müssen eine Woche vorher schriftlich bei der Schulleitung vorliegen.

(3) Information der Eltern und Schüler

- 3.1 Zwei Wochen vor Klassenausflügen bzw. Exkursionen sind die Eltern mit einem Vordruck auf Deutsch und Arabisch zu informieren. Sie müssen ihr Einverständnis erklären.
- 3.2 Bei Klassenfahrten findet ca. vier Wochen vor der Fahrt ein Elternabend statt, auf dem die Klassenleitung über die Fahrt informiert. Über die hygienischen Verhältnisse und die Verpflegung müssen die Eltern und die Teilnehmer informiert werden und mit ihnen einverstanden sein. Eltern und Schüler sind über die Sicherheitsbestimmungen zu informieren. Vor Beginn der Klassenfahrt muss Eltern und Schüler ein Programm der Fahrt schriftlich vorgelegt werden. Vor Klassenfahrten und Ausflügen sind Schüler auf die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln hinzuweisen.

(4) Nichtteilnahme

- 4.1 Kann ein Schüler in einem besonders begründeten Fall nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen, stellen die Eltern möglichst frühzeitig einen Antrag auf Beurlaubung von einer schulischen Veranstaltung bei der Schulleitung. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Kosten entstanden und liegen verbindliche Buchungen vor, müssen die Eltern der betroffenen Schüler die Kosten tragen, die nicht zurückerstattet werden. Dies gilt auch

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

bei kurzfristigem Rücktritt von der Fahrt oder Abbruch der Fahrt unabhängig vom Grund.

4.2 Nehmen mehrere Schüler nicht an einer Klassenfahrt teil, entscheidet die Schulleitung, ob die Fahrt stattfinden kann.

(5) Begleitung

5.1 Klassenfahrten und Ausflüge werden von der Klassenleitung durchgeführt. Begleitpersonen sind Lehrkräfte der Klasse. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird mit Zustimmung der Schulleitung von dieser Regel abgewichen. Die weitere Begleitlehrkraft wird durch die Klassenleitung vorgeschlagen und von der Schulleitung genehmigt.

5.2 Klassenfahrten und Ausflüge werden von einer männlichen und weiblichen Lehrkraft begleitet. Bis einschließlich der Klassenstufe 10 begleiten i.d.R. zwei Aufsichtsführende die Gruppe; eine ägyptische Lehrkraft gehört bei mehrtägigen Klassenfahrten im Inland auf jeden Fall und bei Ausflügen nach Möglichkeit zu den Begleitkräften. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.

(6) Kosten, Bezahlung

6.1 Die Kosten für Klassenfahrten und -ausflüge sollen sich in einem angemessenen Rahmen halten und sind von den Eltern vollumfänglich zu übernehmen. In der Regel erfolgt die Bezahlung durch die Eltern per Überweisung auf ein DEO-Konto. Die finale Begleichung der Rechnung von Seiten des Reiseunternehmens / des Hotels erfolgt durch die Verwaltung der DEO.

6.2 In Ausnahmefällen können Eltern über die Klassenleitung an die Verwaltung für einzelne Schüler einen Antrag auf Zuschuss, Ratenzahlung oder Stundung stellen. Der Antrag ist zu begründen.

(7) Grundsätzliche Regeln

7.1 Alkohol, Zigaretten und andere Drogen sind für Schüler verboten.

7.2 Jeder Schüler und jede Schülerin hat sich so zu verhalten, dass es den Sitten des Landes entspricht und den Ruf der Schule nicht schädigt. Dies gilt für das allgemeine Benehmen, insbesondere jedoch auch für den Umgang zwischen Jungen und Mädchen.

7.3 Den Anweisungen aller begleitenden Lehrkräfte ist Folge zu leisten.

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

(8) Ausschluss von der Schülerfahrt:

8.1 Schüler können vor der Schülerfahrt von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn die Klassenleitung eine Gefährdung für die Sicherheit der Gruppe befürchtet. Dies kann einvernehmlich mit den Eltern erfolgen oder aufgrund eines Klassenkonferenzbeschlusses.

8.2 Verstößt ein Schüler während der Fahrt gegen Verhaltensregeln oder widersetzt sich den Anweisungen der begleitenden Lehrkräfte, kann er von der weiteren Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen und vorzeitig nach Hause geschickt werden. Die Kosten tragen die Eltern.

(9) Sicherheitsanforderungen:

9.1 Bei allen Inlandsfahrten und -ausflügen werden Aspekte der Sicherheit vorrangig berücksichtigt.

9.2 Die Verkehrsmittel müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Insbesondere bei Überlandfahrten sind in der Regel Minibusse und frei anzumietende Taxen als Verkehrsmittel nicht erlaubt.

9.3 Das Ziel einer Klassenfahrt soll folgenden Bedingungen genügen:

- Telefonverbindung nach Kairo, Mobilnetz
- Krankenhaus oder Arzt in nächster Umgebung
- Apotheke in der nächsten Umgebung
- erreichbar durch PKW

9.4 Bei einer Klassenfahrt bzw. einem Tagesausflug muss eine der begleitenden Lehrkräfte Folgendes mit sich führen:

- allgemeines Informationsblatt mit Telefonnummern für den Notfall
- Einwilligungsschreiben der Eltern mit deren Anschrift
- Erste-Hilfe-Tasche

9.5 Die Hinweise zur notärztlichen Versorgung bei Schülerfahrten sind zu beachten und die Eltern sind darüber zu informieren.

9.6 Bei bestehenden Krankheiten bzw. notwendigen Medikamenten sollten die Schüler einen Ausweis bzw. eine Bescheinigung der Eltern mit den wichtigsten persönlichen medizinischen Daten bei sich haben.

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

9.7 Die Rückkehr erfolgt in der Regel spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang, d.h. während der Winterzeit um 16.30 Uhr, während der Sommerzeit um 18.00 Uhr.

9.8. Erfolgt die Fahrt oder der Ausflug mit zwei oder mehr Bussen, so bleiben die Busse bis zur Ankunft am Zielort oder an der Deutschen Evangelischen Oberschule Kairo zusammen.

9.9 Start und Zielpunkt ist die Deutsche Evangelische Oberschule Kairo, in Ausnahmefällen ein anderer vorher festgelegter Treffpunkt (Flugplatz, Bahnhof), an dem die Schüler abgeholt werden; als Fahrtstrecke ist in der Regel der direkteste und sicherste Weg zu wählen. In der Regel dürfen Schüler unterwegs nicht aussteigen, insbesondere sind dafür keine Umwege erlaubt.

9.10 Wenn schwerwiegende Probleme während des Ausfluges oder der Fahrt auftauchen, sind die Notfallnummern der Schule für Unfälle (s.u.) anzurufen. Ebenfalls ist die Schulleitung zu informieren.

(10) Hinweise zur ärztlichen und notärztlichen Versorgung

10.1 Die Schule hat mit verschiedenen Krankenhäusern für den Schulalltag sowie mit den Militärkrankenhäusern für Klassenfahrten Verträge abgeschlossen, die bei evtl. Unfällen eine möglichst rasche und gute ärztliche Erstversorgung gewährleisten sollen. Vertragskrankenhäuser der Schule in Kairo sind nach folgender Prioritätenliste:

1. El Shorouk Hospital
2. Misr International Hospital
3. Shaalan Surgical Center

10.2 Zunächst wird die Schulärztin Fr. Dr. Djailan El Reedy (01222301635) informiert.

10.3 Jede Schülerfahrt mit einem Ziel außerhalb Kairos wird unter Angabe sämtlicher Teilnehmer von der Schule jeweils bei der Militärverwaltung angemeldet.

10.4 Eine Woche vor der Schülerfahrt reicht die Klassenleitung deshalb folgende Daten im Sekretariat der Ägyptischen Abteilung ein:

- Namensliste (Lehrkräfte – Schüler)
- Reisebüro (bei angemieteten Bussen) oder Schulbusse
- Route
- Abfahrtsdatum und Ankunftsdatum

10.5 Diese Daten werden von der Ägyptischen Abteilung an die notärztliche Versorgungsstelle gemailt. Bei evtl. Unfällen kann die Schulverwaltung die

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

Militärverwaltung informieren, die die optimale Unfallversorgung (Krankentransport, wenn nötig auch mit Hubschraubereinsatz) in ihren Krankenhäusern vertraglich zugesagt hat.

10.6 Die folgenden Personen sind bei der Notarztstelle des Militärs gemeldet. Im Falle eines Unfalls muss eine dieser Personen nach der Reihenfolge umgehend benachrichtigt werden: DEO Festnetz (0)1237481475 oder 37481649

1. Fr. Dr. May El Sioufy: (01015109098)
2. Fr. Dr. Djailan El Reedy (01222301635)
3. Fr. Leila Toulan (01001703222)

(11) Reisekostenerstattung für begleitende Lehrkräfte und Aufsichtspersonen bei Klassenfahrten

11.1 Die Schule erstattet Fahrt-, Übernachtungs-, und Verpflegungskosten der begleitenden Lehrkräfte und Aufsichtspersonen nach den Dienstreisekostenregelung der DEO. Alle Erstattungen können erst nach Durchführung der Fahrten und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise abgerechnet werden. Erstattungsbeträge werden in der Regel in LE ausgezahlt. Vorschüsse sind bei der Verwaltungsleitung zu beantragen.

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

Anlage: Checkliste zur Planung von Schülerfahrten

Wann	Was	Wer
Schuljahresbeginn	Erste Planungen und Absprachen	Klassenlehrer der Parallelklassen
	Terminabsprache und Aufnahme in Jahresterminalplan	Stellv. SL mit KL der Jgst.
	Information an die Verwaltung und Absprache des weiteren Vorgehens: Reiseziel, Reisezeitraum, Reiseveranstalter (Hotel, Transfer, Programm vor Ort)	KL mit L.Toulan
1.Elternabend	Information der Eltern und Absprachen zur Planung	KL
bis 2 Monate vor Klassenfahrt	Planung des Programms, Festlegung der Begleitlehrkräfte Einholen von Angeboten, Absprache mit KL	KLRücksprache mit Stv. SL L.Toulan
	Aufstellung des Kostenplans, Elternschreiben, Bestätigung der Kostenübernahme durch die Eltern	KL
2 Monate vor Klassenfahrt	Reservierung der Verkehrsmittel, Unterkünfte u.ä.	L.Toulan
	Erledigung von Pass- und Visaangelegenheiten insbesondere bei Auslandsfahrten (gültige Pässe, gültige Visa für Ägypten bei Kindern, die nicht mit ägyptischem Pass reisen, Wehrpflichtige Ägypter brauchen Ausreiserlaubnis; außerdem Ausreiseerlaubnis für Minderjährige)	KL, N.Amin, Eltern
4 Wochen vor Klassenfahrt	Genehmigung der Fahrt durch stv. SL mit Vorlage des Elternbriefs	Formular
	Antrag auf Freistellung vom Unterricht	Stv.SL
	Bezahlung der Kosten durch die Eltern	Eltern / Verwaltung
	Absprachen und Vorbereitungen der Schüleraufgaben (Referate, Organisation)	
	Ausgabe des Elternbriefs (deutsch/arabisch) mit konkretem	

Schulordnung - Richtlinien für Schülerfahrten

Spätestens 1 Woche vor Klassenfahrt	Programm der Fahrt, Hinweise auf Regeln und Ausschluss, Information über Krankheiten der Schüler	
	Checkliste an Schüler (Papiere, Material, Vorbereitung, Kleidung, Medikamente, Taschengeld, Treffpunkte, Termine, Programm)	
	Anmeldung der Fahrt bei ägyptischer Abteilung <ul style="list-style-type: none"> • Namensliste (Lehrkräfte – Schüler) • Reisebüro (bei angemieteten Bussen) oder Schulbusse • Route • Abfahrtsdatum und Ankunftsdatum 	
Während der Fahrt	Rückmeldung der Ankunft am Zielort	N.Amin, Elternsprecher
	Rückmeldung der Ankunft an der Schule oder anderem Zielort	SL
Nach der Fahrt	Auswertungsbogen ausfüllen	Alle Begleitlehrer, stv. SL
	Abrechnung der Reisekosten	Alle Begleitlehrer mit der Verwaltung (Formular)